

Verwaltungsbehörde ESF

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe  
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

An die Fachstellen und  
die zwischengeschalteten Stellen

Datum 13. März 2020

**Aktuelle Information zum Corona-Virus – Stand 13. März 2020**

**Entscheidung der ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Berlin zum Umgang mit Auswirkungen verschiedener staatlicher Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus auf Projektumsetzungen im Rahmen des Operationellen Programms des ESF.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den nächsten Tagen und Wochen sind verschiedene staatliche Maßnahmen zu erwarten, die die Ausbreitung des Corona-Virus im Land Berlin eindämmen sollen. Diese Maßnahmen lassen Auswirkungen auf die Umsetzung von Projekten, Kursen, Veranstaltungen etc., die im Rahmen des ESF-OP bewilligt sind, erwarten.

Über eventuell erforderliche oder sinnvolle Begrenzungen, Verschiebungen oder Absagen von geplanten Kursen, Veranstaltungen, Beratungen etc. in diesem Zusammenhang bitten wir die jeweils für die Projekte zuständigen Projektverantwortlichen, selbständig und verantwortungsbewusst zu entscheiden. Bei diesen Entscheidungen orientieren sich Projektträger bitte an den Hinweisen und Empfehlungen der zuständigen staatlichen Stellen und des Robert-Koch-Institutes. Die ESF-Verwaltungsbehörde sichert zu, dass Projektträgern / Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern keine Nachteile aufgrund dieser Maßnahmen entstehen werden (z.B. durch verzögerte oder nicht erfüllte Zielerreichungen).

Bitte beachten Sie, dass zuvor genannte Entscheidungen für Dritte nachvollziehbar dokumentiert werden. Projektträger teilen ihre Entscheidungen in einem kurzen und formlosen Begründungsvermerk (per Email) der zuständigen Zwischengeschalteten Stellen mit.

Falls es aufgrund der Ausnahmesituation zu Engpässen bei der Einreichung von Auszahlanträgen durch Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger oder bei der Durchführung von Prüfungen von eingereichten Auszahlanträgen bei den bewilligenden Stellen kommen sollte, können den Projektträgern Abschlagszahlungen erstattet werden, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Projektträger stellen bei Bedarf einen kurzen Antrag – auch per Email – an die zuständige Zwischengeschaltete Stelle.

Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmern entstehen keine Nachteile hinsichtlich der Förderung durch den ESF, wenn diese aufgrund der Ausnahmesituation nicht wie geplant an Projekten teilnehmen können.

Bitte informieren Sie Ihre Projektträger entsprechend.

Diese Entscheidung ist zunächst bis zum 19. April 2020 befristet und kann mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Lars Wirbatz